



Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) einschließlich Gebührenverzeichnis

vom 04. Dezember 2006
Rechtskräftig ab 01. Januar 2007

geändert durch Änderungssatzung vom 23.07.2018
Rechtskräftig seit 01.10.2018

geändert durch § 2b UStG-Anpassungssatzung vom 19.12.2022
Rechtskräftig ab 01.01.2023



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 4. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Stutensee erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Stutensee.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.



§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 EUR bis 10.000,00 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 EUR erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.



- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.



- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 2. November 1998, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. November 2001, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.



Stutensee, den 4. Dezember 2006

- Demal -
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch § 2b UStG-Anpassungssatzung vom 19.12.2022. Sie ist rechtskräftig seit 01.01.2023.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.1	Ablehnung eines Antrags usw.	1/10 bis volle Gebühr im Einzelfall, mind. 10,00 EUR
	Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
1.2	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10,00 EUR bis 2.500,00 EUR
1.3	Anträge	10,00 EUR bis 1.000,00 EUR
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	
1.4	Archivauskunft bisher im Meldewesen aber übergreifen	20,00 EUR bis 200,00 EUR
1.5	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen. Soweit nachstehend nichts bestimmt ist, muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall festgesetzt werden.	10,00 EUR bis 2.500,00 EUR
1.6	Zurücknahme des Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 10,00 EUR
1.7	Verlustanzeige	10,00 EUR
2.	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	Auskünfte und Einsichtnahmen	
2.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
2.2	Einfache, schriftliche oder elektronische Auskunft in geringem Umfang (Zeitaufwand unter 30 Minuten)	gebührenfrei
2.3	Schriftliche oder elektronische Auskunft soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 EUR bis 2.500,00 EUR
2.4	Einsichtnahme in Akten und Bücher einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, soweit nichts anders bestimmt ist	10,00 EUR bis 2.500,00 EUR
2.5	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	Höhe der Gebühr unter Punkt 10



3. Sonstige Leistungen / Genehmigungen

- | | | |
|-----|---|---|
| 3.1 | Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist. | 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR |
| 3.2 | Giftschein, Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift | 15,00 EUR |
| 3.3 | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands | 1 % bis 5 %, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 25,00 EUR |
| 3.4 | Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen | 10,00 EUR |
| 3.5 | Genehmigungen, Erlaubnisse | 10,00 EUR bis 1.000,00 EUR |

4. Beglaubigung, Bestätigungen

- | | | |
|-----|---|---------|
| 4.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln | 3,00EUR |
|-----|---|---------|

Anmerkung:

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. Für Ziffer 3.2. gilt gleiches.

- | | | |
|-----|--|---|
| 4.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite | 2,60 EUR, wenn mehrere Beglaubigungen je 1,30 EUR |
|-----|--|---|

Anmerkung:

Beglaubigungen werden nur vorgenommen, wenn die Stadt Stutensee die Kopie selbst vom Original erstellt hat.

- | | | |
|-----|---|----------|
| 4.3 | Abschriften und Beglaubigungen von Schulzeugnissen, je Zeugnis, unabhängig von der Seitenzahl | 1,50 EUR |
|-----|---|----------|

Anmerkung:

Beglaubigungen werden nur vorgenommen, wenn die Stadt Stutensee die Kopie selbst vom Original erstellt hat.

- | | | |
|-----|--|----------|
| 4.4 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist). | 6,00 EUR |
|-----|--|----------|

**5. Bestattungsrecht**

5.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 EUR
5.2	Bescheinigung für Urnenbeisetzung	10,00 EUR
5.3	Zurückstellung von Beurkundungen	20,00 EUR
5.4	Genehmigung einer Seebestattung	20,00 EUR

6. Sonn- und Feiertagsrecht

6.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	30,00 EUR
6.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	30,00 EUR
6.3	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03:00 bis 24:00 Uhr verboten sind.	30,00 EUR
6.4	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind.	50,00 EUR

7. Fundsachen

7.1	Bei Sachen bis 500,00 EUR Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 2,00 EUR
7.2	Bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwerts
7.3	Bei Tieren	2 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungs-kosten und 5,00 EUR Verwaltungskosten
7.4	Versicherungsbescheinigung	5,00 EUR
7.5	Bestätigung auf Versicherungsvordruck	2,00 EUR

8. Meldewesen

8.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	6,00 EUR Internet 13,00EUR Papier
8.2	Erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG)	15,00EUR
8.3	Archivauskunft	20,00 EUR bis 200,00 EUR



- | | | |
|-----------|---|-----------------------------|
| 8.4 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Auskunft ein außerordentlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. | 5,00EUR |
| 8.5 | Gruppenauskunft die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird. | 30,00 EUR bis 2.500,00 EUR |
| 8.6 | Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | 7,00 EUR |
| 8.7 | Erweiterte Meldebescheinigung | 10,00 EUR |
| 8.8 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 20,00 EUR bis 1.000,00 EUR |
| 8.9 | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG) | 7,00 EUR |
| 8.10 | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentlichen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung sowie öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,00 EUR betragen würde. | 5,00 EUR |
| 8.11 | Datenübermittlung die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde. | 20,00 EUR bis 2.500,00 EUR |
| 9. | Rechtsbehelfe / Widerspruchsbehörde | |
| 9.1 | (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegendarstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | 150,00 EUR bis 1.000,00 EUR |
| 9.2 | Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat. | 200,00 EUR bis 1.000,00 EUR |
| 9.3 | Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten | 200,00 EUR - 1.000,00 EUR |
| 9.4 | Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen. | 75,00 EUR |

**10. Schreibgebühren**

10.1	Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlung, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 Ausfertigung- und Beglaubigungsvermerk	
10.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache	5,00 EUR
10.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
10.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00 EUR
10.3	Fotokopien bei einem Format bis zu DIN A4, je Seite	1,00 EUR
10.4	Fotokopien bei einem größeren Format, je Seite	2,00 EUR
10.5	Fotokopien bei einem größeren Format als DIN A4, je erste Seite	3,00 EUR
10.6	Abgabe/Bereitstellung von elektronischen Dokumenten einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auf Datenträger oder Übermittlung der Daten als Anhang einer E-Mail	
	- bei geringem Aufwand (Zeitaufwand unter 30 Minuten)	gebührenfrei
	- bei mittlerem bis hohem Aufwand	30,00 EUR
11.	Straßenverkehr	
11.1	Anordnung zum Entfernen eines nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges	100,00 EUR
11.2	Kostenbescheid im Zusammenhang mit Abschleppmaßnahmen	50,00 EUR
12.	Polizeirechtliche Maßnahmen	
12.1	Beschlagnahmeverfügung allgemein	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
12.2	Einziehungsverfügung	150,00 EUR bis 1.000,00 EUR
12.3	Einweisungsverfügung	50,00 EUR bis 500,00 EUR
12.4	Anordnung von Leinen-/Maulkorbzwang	50,00 EUR bis 500,00 EUR
12.5	Sonstige ordnungsrechtliche Anordnungen und Verfügungen	200,00 EUR bis 1.000,00 EUR



13. Fischereirecht

13.1	Jahresfischereischein	15,00 EUR
13.2	Fünfjahresfischereischein	30,00 EUR
13.3	Zehnjahresfischereischein	30,00 EUR
13.4	Jugendfischereischein	6,00 EUR
13.5	Verlängerung eines Fischereischeines und Einziehung Fischereiabgabe	15,00 EUR

14. Gaststättenrecht

14.1	Erlaubnis § 2 Gaststättengesetz (GastG) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe	Grundbetrag: 300,00 EUR zusätzlicher Flächenbetrag (Gasträume): bis 50 qm: 300,00 EUR über 50 bis 300 qm: pro qm 5,00 EUR über 300 qm: pro qm 4,00 EUR Höchstbetrag: 3.000,00 EUR bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z.B. Sälen, Außenbewirtschaftungen, werden 30 % der Fläche berücksichtigt. Zusätzlicher Bettenbetrag: bis zu 15 Betten: 150,00 EUR über 15 Betten zusätzlich: pro Bett 10,00 EUR Höchstbetrag: 2.000,00 EUR
14.2	Erlaubniserweiterung	pro qm Erweiterungsfläche 5,00 EUR, mind. 100,00 EUR

Hinweis:

Erhalten mehrere Personen gleichzeitig die Erlaubnis zum Betrieb derselben Gaststätte, so wird der ermittelte Betrag um je ein Viertel pro weiteren Antragssteller erhöht und durch die Anzahl der Antragssteller geteilt. Sollte der Betrieb innerhalb eines Jahres nach Betriebsbeginn eingestellt werden, kann auf Antrag die Gebühr für jeden Monat mit 1/12 allerdings nur bis zu 3/4 der anfallenden Gesamtgebühr erlassen oder erstattet werden.



14.3	Auflagen und Anordnungen §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO)	125,00 EUR
14.4	Verlängerung von Fristen, § 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastVO	50,00 EUR
14.5	Gestattungen § 12 GastG Hinweis: Gebührenfreie Erteilung einer Gestattung nach § 12 GastG einschließlich eventueller Sperrzeitverkürzungen Bei Veranstaltungen von Kindergärten wird die Gestattung gebührenfrei erteilt. Eingeschränkt jedoch auf höchstens zwei Veranstaltungen im Jahr. Die Ortsvereine des Deutschen Roten Kreuzes und die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Vereinsjubiläen (echte und unechte) ebenfalls Gebührenfreiheit. Alle sonstigen Veranstaltungen beider Vereinigungen sind gebührenpflichtig. Gebührenfrei ist auch die Gestattung beim Straßenfest. Abgesehen von diesen Ausnahmen sind die Gebühren zu erheben.	1. Tag 20,00 EUR, jeder weitere Tag 15,00 EUR
14.6	Befristete Erlaubnis § 3 GastG	3/12 bis 12/12 der Erlaubnisgebühr je nach Zeitdauer
14.7	Stellvertretererlaubnis § 9 GastG	180,00 EUR
14.8	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis § 11 GastG	130,00 EUR
14.9	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis § 15 GastG; Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis § 4 GastG	200,00 EUR
14.10	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	1 Stunde 15,00 EUR, jede weitere 10,00 EUR
15.	Gewerbeangelegenheiten, Handwerksrecht	
15.1	Gewerbean-/ab-/ummeldung	15,00 EUR
15.1.1	Gewerbean-/ab-/ummeldung Zweitschrift	10,00 EUR
15.1.2	Selbstauskunft, erweiterte Auskunft/ Rechtsanwälte	10,00 EUR
15.2	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	160,00 EUR
15.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	450,00 EUR
15.4	Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	50,00 EUR
15.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	160,00 EUR



15.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO).	Grundgebühr 250,00 EUR zusätzlich 10,00 EUR pro qm
15.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	390,00 EUR
15.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	390,00 EUR
15.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	390,00 EUR
15.10	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 Abs. 5 GewO)	390,00 EUR
15.11	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO sowie § 1 ReiseGewV)	
15.11.1	Unbefristete Reisegewerbekarte	250,00 EUR
15.11.2	Befristete Reisegewerbekarte:	
	1 Jahr	60,00 EUR
	2 Jahre	120,00 EUR
	3 Jahre	180,00 EUR
15.12	Nachtrag von Tätigkeiten	30,00 EUR
15.13	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte § 60 c Abs. 2 GewO; ErsatzRGK	50,00 EUR
15.14	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte § 55 b Abs. 2 GewO	130,00 EUR
15.15	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	Grundgebühr 160,00 EUR + Flächengebühr 0,20 pro qm, ab 2. Tag + 75,00 EUR/Tag
15.16	Festsetzung von Wochenmärkten	150,00 EUR
	Hinweis:	
	Die Gebührenberechnung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung evtl. anfallender Sondernutzungsgebühren durchzuführen.	
15.17	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten und Volksfesten	Grundgebühr 160,00 EUR, Flächengebühr 0,20 EUR pro lfm. ab 2. Tag + 75,00 EUR/Tag
15.18	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	100,00 EUR
15.19	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21 a Umsatzsteuergesetz (UStG) z.B. für Musikschule, Privatmusikerzieher	25,00 EUR



16.	Überwachung gewerbliche Tätigkeit und Veranstaltungen	
16.1	Gewerbeuntersagung § 35 GewO	200,00 EUR
16.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	100,00 EUR
16.3	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	100,00 EUR
16.4	Handwerksuntersagung	150,00 EUR
16.5	Widerruf / Rücknahme Erlaubnis Bewachungsgewerbe	100,00 EUR
16.6	Widerruf / Rücknahme Reisegewerbekarte	100,00 EUR
17.	Glücksspiele, Spielbanken, Lotterien und Rennwetten	
17.1	Erlaubnis öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (§ 2 Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 04 Mai 1982 – GBl. S. 139 -).	40,00 EUR
17.2	Änderung der Erlaubnis einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung im Sinne von Nummer 35.2 Satz 1 bei gleich bleibendem Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose	20,00 EUR
18.	Personenstandswesen	
	Namensänderung und –feststellung	
18.1	Änderung und Feststellung eines Familiennamens. Die Gebühr wird im Einzelfall festgesetzt und beträgt	124,00 EUR bis 1.240,00 EUR
18.2	Änderung eines Vornamens. Die Gebühr wird im Einzelfall festgesetzt und beträgt	93,00 EUR bis 1.240,00 EUR
18.3	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	30,00 EUR
	<u>Hinweis:</u>	
	Für Personen unter 14 Jahren gebührenfrei. Ebenso für Personen zwischen 14 und 16 Jahren, wenn sie noch Schüler sind.	
18.4	Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen	20,00 EUR

**19. Sammlungsgesetz**

19.1 Erlaubnis nach § 3 SammlG 50,00 EUR

Soweit es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden.

20. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen

20.1 Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung mit Ausnahme der unter 1. bis 11. aufgeführten Tatbestände 150,00 EUR

21. Maßnahmen des Wasserrechts

21.1 Anlage am Gewässer 75,00 EUR mind. 130,00 EUR

Genehmigung nach § 76 i.V.m. §§ 95 und 96 Wasser-gesetz Baden-Württemberg (WG)

21.2 Gewässerrandstreifen innerorts 75,00 EUR mind. 130,00 EUR

Bewilligung von Ausnahmen nach § 68 b Absätze 3 und 4 WG i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 3 und 4 WG

21.3 Wasserablauf 75,00 EUR mind. 130,00 EUR

Anordnungen und Ausnahmen nach § 81 Abs. 4 WG

21.4 Durchleiten von Wasser 75,00 EUR mind. 130,00 EUR

Erlass von Verpflichtungen nach § 88 Abs. 1 – 3 WG

22. Maßnahmen des Naturschutzrechts

22.1 Werbeanlagen 75,00 EUR mind. 130,00 EUR

Bewilligung nach § 25 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)

22.2 Naturdenkmale 75,00 EUR mind. 130,00 EUR

Erlass von Einzelanordnungen nach § 53 Abs. 3 NatSchG

22.3 Betreten einer Landschaft 75,00 EUR mind. 130,00 EUR

Erlass von Einzelanordnungen nach § 53 Abs. 3 NatSchGS



22.4	Beseitigung von Sperren Genehmigungen, Herstellen des Einvernehmens und Anordnungen nach § 54 Abs. 1 – 3 NatSchG	75,00 EUR mind. 130.00 EUR
22.5	Erholungsschutzstreifen an Gewässern Ausnahmen von § 55 Abs. 1 NatSchG laut Absatz 2	75,00 EUR mind. 130.00 EUR
23.	Abwasserbeseitigung	
23.1	Gebühr für Genehmigung Abwasseranschluss	25,00 EUR bis 50,00 EUR
24.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
24.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 EUR bis 100,00 EUR
24.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 EUR bis 100,00 EUR
24.3	Negativzeugnis, Ausstellung von Negativzeugnissen (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts)	5,00 EUR bis 100,00 EUR
24.4	Auskunft über die für die Wertermittlung erforderlichen Daten	5,00 EUR bis 100,00 EUR
24.5	Bodenwertermittlung durch den Gutachterausschuss	5,00 EUR bis 100,00 EUR
24.6	Zusätzliche Ausfertigung eines beantragten Verkehrsgutachtens	25,00 EUR je Ausfertigung
25.	Bauordnung	
25.1	Bearbeitungsgebühr für Akteneinsicht in Archivakten	35,00 EUR plus Gebühr für Kopien
25.2	Beratung in Bauangelegenheiten	65,00 EUR je Stunde
25.3	Bauvoranfrage	
25.3.1	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	3‰ der Baukosten, mind. 100,00 EUR
25.3.2	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn keine oder unerhebliche Baukosten zugrunde liegen	65,00 EUR je Stunde
25.3.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Gebühr nach Ziffer 1
25.3.4	Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften	1,5‰ der Baukosten, mind. 250,00 EUR
25.3.5	Ablehnung einer Bauvoranfrage	2‰ der Baukosten, mind. 50,00 EUR
25.3.6	Ablehnung einer Bauvoranfrage, wenn keine oder unerhebliche Baukosten zugrunde liegen	65,00 EUR je Stunde



25.4	Baugenehmigungsverfahren	
25.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	7‰ der Baukosten, mind. 150,00 EUR
25.4.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO), wenn keine oder lediglich geringfügige Baukosten zu Grunde gelegt werden können	pro Stunde 65,00 EUR
25.4.3	Baugenehmigung im Vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	5‰ mind. 150,00 EUR
25.4.4	Genehmigung von Werbeanlagen - unbeleuchtet	Je 100,00 EUR
	- beleuchtet	Je 200,00 EUR
25.4.5	Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften	1,5‰ der Baukosten, mind. 250,00 EUR
25.4.6	Nachträgliche Genehmigung von ungenehmigt errichteten baulichen Anlagen	Bis zu 3-fachen der Baugenehmigungsgebühr
25.4.7	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der Gebühr nach Ziffer 1-3
25.4.8	Teilbaugenehmigung (§ 61 LOB)	150,00 EUR
25.4.9	Anhörung Träger öffentlicher Belange/ Branddirektion/ Landratsamt/ Sonstige	Weiterverrechnung nach Rechnung
25.4.10	Genehmigung der Entwässerung mit Bauantrag	75,00 EUR
25.4.11	Genehmigung der Entwässerung mit separatem Antrag	150,00 EUR
25.4.12	Ablehnung eines Bauantrages	3‰ der Baukosten, mind. 150,00 EUR
25.4.13	Rücknahme eines Antrages	65,00 EUR je Stunde
25.4.14	Abnahme von fliegenden Bauten	65,00 EUR je Stunde
25.5	Kenntnisgabeverfahren	
25.5.1	Ergänzende Gebühr für die Bearbeitung eines unvollständigen Antrages, Nachforderung von Unterlagen	65,00 EUR je Stunde
25.5.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	2‰ der Baukosten, mind. 150,00 EUR
25.5.3	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	200,00 EUR
25.5.4	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	200,00 EUR
25.5.5	Benachrichtigung der Angrenzer	10,00 EUR je Angrenzer



25.6	Abgeschlossenheitsbescheinigungen Wohnungseigentumsgesetz	
25.6.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) für die ersten drei Fertigungen	100,00 EUR je Wohneinheit
25.6.2	Jede weitere Fertigung	20,00 EUR
25.7	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	
25.7.1	Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften	1,5‰ der Baukosten, mind. 250,00 EUR
25.8	Baukontrolle, Bauabnahme	
25.8.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	3‰ der Baukosten, mind. 150,00EUR
25.8.2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	65,00 EUR
25.8.3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermines	65,00 EUR
25.8.4	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	65,00 EUR
25.9	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, Brandverhütungsschau	
25.9.1	Brandverhütungsschau	
	- für Mitarbeiter der Baurechtsbehörde	65,00 EUR je Stunde
	- für Mitarbeiter der Branddirektion Karlsruhe	Weiterverrechnung nach Rechnung
25.9.2	Nachschau	65,00 EUR je Stunde
25.10	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen	
25.10.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	200,00 EUR
25.11	Schornsteinfegerwesen	
25.11.1	Maßnahmen gegenüber dem Grundstückseigentümer / Anlagenbetreiber	65,00 EUR je Stunde
25.12	Baulastenerklärung	
25.12.1	Bearbeitung einer Baulastenerklärung	150,00 EUR
25.13	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung	
25.13.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	150,00 EUR



25.13.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	
	Nach Anschaffungswert:	
	Bis 2.500,00 EUR	50,00 EUR
	Bis 25.000,00 EUR	75,00 EUR
	Bis 50.000,00 EUR	100,00 EUR
	Bis 250.000,00 EUR	300,00 EUR
	Bis 500.000,00 EUR	500,00 EUR
	Je weitere 500.000,00 EUR	350,00 EUR
25.14	Sanierungsrechtliche Genehmigungen	
25.14.1	Sanierungsrechtliche Genehmigung	5,00 EUR bis 100,00 EUR
25.14.2	Bescheinigung nach §7h EstG	
	Nach Sanierungswert:	
	Bis 2.500,00 EUR	50,00 EUR
	Bis 25.000,00 EUR	75,00 EUR
	Bis 50.000,00 EUR	100,00 EUR
	Bis 250.000,00 EUR	300,00 EUR
	Bis 500.000,00 EUR	500,00 EUR
	Je weitere 500.000,00 EUR	350,00 EUR